

Stottern und Schule

Individueller Nachteilsausgleich und inklusive Unterrichtsgestaltung

Jana Zang, Elisabeth Stemmer

ZUSAMMENFASSUNG. Unter stotternden Schülern, ihren Eltern, Lehrern und Therapeutinnen herrscht überwiegend Unsicherheit über das Recht auf einen Nachteilsausgleich und seine Umsetzung in den verschiedenen Schulformen. Basierend auf der ehrenamtlichen Arbeit der Projektgruppe Stottern und Schule Hamburg vermittelt der vorliegende Artikel grundlegende Informationen zu diesem Thema und klärt über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Umsetzung eines individuellen Nachteilsausgleichs auf. Neben dem rechtlichen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich werden Möglichkeiten aufgezeigt, den Unterricht im Sinne der Inklusion so zu gestalten, dass sich stotternde Schüler optimal beteiligen können.

Schlüsselwörter: Stottern – Schule – Unterricht – Nachteilsausgleich – Inklusion

Einleitung

Dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung des Sehens eine Brille tragen und möglichst weit vorne sitzen, gilt in der Schule heute als selbstverständlich. Ebenfalls steht außer Frage, dass Schüler, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, die Möglichkeit haben müssen, barrierefrei in ihr Klassenzimmer zu gelangen. In beiden Fällen wird ein Nachteil, den Schüler haben (Beeinträchtigung des Sehens und des Gehens), durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen. Nicht ganz so selbstverständlich verhält es sich mit dem Ausgleich von Nachteilen in der Kommunikation, wie sie stotternde, redeflussauffällige und schweigende Schüler haben können.

Stottern ist eine Behinderung, die sich auf der Ebene der Kommunikation äußert. Nach der Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF, DIMDI 2004) können individuell auch weitere Nachteile in verschiedenen Lebensbereichen auftreten (Hansen et al. 2009, Kuckenberg 2009).

Nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz ist die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen verboten. Aus diesem Grunde haben stotternde Schüler, Auszubildende und Studierende das Recht auf einen Ausgleich der Nachteile, die durch das Stottern für ihren Ausbildungsweg bestehen (Rux & Ennuschat 2010). Konkret geht es dabei um individuelle Maßnahmen, die stotternden Schülern mündliche Beiträge erleichtern sollen oder anstatt

der mündlichen Leistungen erbracht werden können. Im Schulkontext ist der Begriff Nachteilsausgleich (NTA) bisher insbesondere für Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche bekannt. Allerdings hatte der Nachteilsausgleich auch bei einer LRS lange Zeit viele Hürden zu überwinden und führt bis heute zu Verwirrungen in der Umsetzung.

Die gleichen Hürden zeigen sich nun ebenso in der Umsetzung des Nachteilsausgleichs für andere Behinderungen wie das Stottern. So gibt es dafür bislang keine einheitliche Regelung für alle Bundesländer. Fakt ist, dass das Recht auf den Nachteilsausgleich für alle Bundesländer gegeben und weitaus unbürokratischer umsetzbar ist als gedacht.

Eine detaillierte Darstellung der derzeitigen Rechtslage findet sich in der 2010 durch die Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe (BVSS) erstellten Analyse „Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Beruf“ (Rux & Ennuschat 2010).

Rahmenbedingungen

In Deutschland haben seit März 2009 im Zuge der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention theoretisch alle Schüler das Recht, eine Schule ihrer Wahl zu besuchen. Wurde in der Vergangenheit integrativ beschult (die Schüler bekommen Unterstützung, um sich in der Schule zurechtzufinden und sich den vorhandenen Bedingungen

Prof. Dr. Jana Zang absolvierte den Diplomstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie an der RWTH Aachen sowie einen europäischen Spezialisierungskurs in Redeflussstörungen (ECSF). Ihre Promotion zum Thema „Multilinguale Stotterdiagnostik“

schloss sie ebenfalls an der RWTH Aachen ab. Die zertifizierte Stottertherapeutin war Lehrbeauftragte an verschiedenen Hochschulen in Hamburg und trat 2013 eine Professur für Therapiewissenschaften/Logopädie an der Medical School Hamburg an. Zudem ist sie als Stottertherapeutin in freier Praxis tätig.



Elisabeth Stemmer (geb. Zell), Logopädin M.Sc. (GB) und zertifizierte Stottertherapeutin (IVS), beendete 2002 ihre Ausbildung in Aachen. An eine dreijährige Tätigkeit in einer logopädischen Praxis in Berlin schloss sich ein Masterstudiengang im Fach Human Communication Sciences an der University of Sheffield an. Ihre Abschlussarbeit beschäftigt sich mit den Einstellungen von Lehrern gegenüber Stottern. Seit Mai 2007 ist sie in sprachtherapeutischen Praxen im Raum Hamburg tätig und arbeitete zwischenzeitlich an der Berufsfachschule für Logopädie in Hamburg in der Supervision. Weiterhin engagiert sie sich im Fachberatungsteam der BVSS.



anzupassen), müssen sich die Schulen nun im Rahmen der Inklusion auf eine Vielfalt von individuellen Schülern einstellen und die Rahmenbedingungen an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen anpassen (Schumann 2009).

Bei Einschulung eines stotternden Kindes wird im Idealfall bereits im Voraus sichergestellt, dass alle betreffenden Lehrer über das Stottern des neuen Schülers informiert sind. Außerdem kann festgestellt werden, ob der Schüler Anspruch auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Hier zeigt sich häufig das erste Problem: Zwar gibt es den Förderschwerpunkt Sprache, dieser impliziert

jedoch nicht unbedingt das Thema Stottern. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob der in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildete Lehrer in der Lage ist, stotterspezifische Therapie- bzw. Fördermaßnahmen anzubieten (Thum 2011). Stotternde Kinder profitieren nicht von einem Sprachförderangebot (Wortschatz, Grammatik, Erzählfähigkeit), wenn eine reine Stottersymptomatik ohne Beeinträchtigung der Sprache vorliegt. Vielmehr besteht Bedarf an Ansprechpartnern, die ausreichend über Stottern informiert sind und bei Problemen vermitteln und unterstützen oder die Netzwerkarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Therapeuten koordinieren können. Ein therapeutisches Angebot kann auch außerhalb der Schulzeit erfolgen. Insgesamt zeigt sich ein dringender Bedarf an klaren Richtlinien und Beratung. Generell gilt, dass der Rechtsanspruch auf Chancengleichheit durch den Nachteilsausgleich unabhängig von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs besteht (BVSS 2012).

Umsetzung des Nachteilsausgleichs am Beispiel Hamburg

Faktisch sind für die Initiierung und Ausführung eines Nachteilsausgleichs die entsprechenden Klassenlehrer, Fachlehrer und Prüfungsorgane verantwortlich. Das heißt, sie sind diejenigen, die den stotternden Schüler und dessen Eltern auf sein Recht aufmerksam machen müssen. Weiterhin sind alle Kollegen, die den Schüler unterrichten, sowie die Schulleitung über das Stottern des Schülers und die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs zu informieren (Projekt Stottern & Schule Hamburg 2012).

In der Praxis sieht es allerdings häufig so aus, dass die Lehrer keine Kenntnis über das Recht eines Nachteilsausgleichs für stotternde Schüler haben, da sie nur unzureichend auf Informationen zurückgreifen können (BVSS 2012). In diesem Fall können der Schüler selbst, seine Eltern oder behandelnde Therapeuten auf den Nachteilsausgleich hinweisen. Die Diagnose Stottern sollte hierfür vorliegen, ein teures ärztliches Gutachten ist jedoch nicht erforderlich.

Der Bericht eines Stottertherapeuten kann unterstützend herangezogen werden, wenn bereits eine Therapie stattfindet. Dieser beinhaltet sinnvollerweise die Darstellung der kommunikativen Dimension des Stotterns, die Art und Weise, in der der Schüler in der Schule benachteiligt ist, sowie konkrete Vorschläge für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs, die individuell mit dem Schüler ausgearbeitet wurden.

Die Möglichkeit des Ausgleichs der stotterbedingten mündlichen Einschränkungen sollte sich auf den gesamten Unterricht beziehen. Somit muss der jeweilige Fachlehrer für den laufenden Unterricht und nicht etwa erst vor den Abschlussprüfungen gemeinsam mit dem stotternden Schüler und ggf. seinen Eltern festhalten, welche Form des Nachteilsausgleichs es geben wird oder welche Ersatzleistungen der Schüler erbringen möchte. Neben den individuellen Anpassungen ist die allgemeine Unterrichtsgestaltung von großer Bedeutung, um durch die Sprechbehinderung bedingte Nachteile auszugleichen bzw. ihnen vorzubeugen (Abb. 1).

Die Entscheidung, welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich umgesetzt werden, kann und darf nicht allein durch die Lehrkräfte, sondern muss in Absprache mit dem betroffenen Schüler erfolgen. Im Idealfall werden die Absprachen schriftlich festgehalten und es wird halbjährlich (im Zuge einer aktuellen Therapie auch häufiger) besprochen, inwiefern der Nachteilsausgleich beibehalten oder modifiziert werden kann.

Die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs hängt davon ab, wie stark das Stottern den Schüler beeinträchtigt und beispielsweise im Erbringen der schulischen Leistung einschränkt. Sie ist nicht abhängig von der hörbaren und sichtbaren Stärke der Symptome. Viele stotternde Schüler können ihr Stottern gut verstecken und leiden trotz sehr geringer

FALLBEISPIEL 1

Jan ist 13, stottert nur im Unterricht und meldet sich nicht mehr. In Deutsch steht er mündlich auf der Note 5, schriftlich 2. Seine Logopädin hat ihm einen Nachteilsausgleich vorgeschlagen. Sein Lehrer hat Bedenken, dass Jans Stottern durch diesen „Extrastatus“ in der Klasse in den Vordergrund gerückt wird. In der Pause höre er ihn auch immer flüssig sprechen. Jans Eltern fühlen sich dadurch verunsichert und möchten zunächst keinen Nachteilsausgleich.

Problemösung

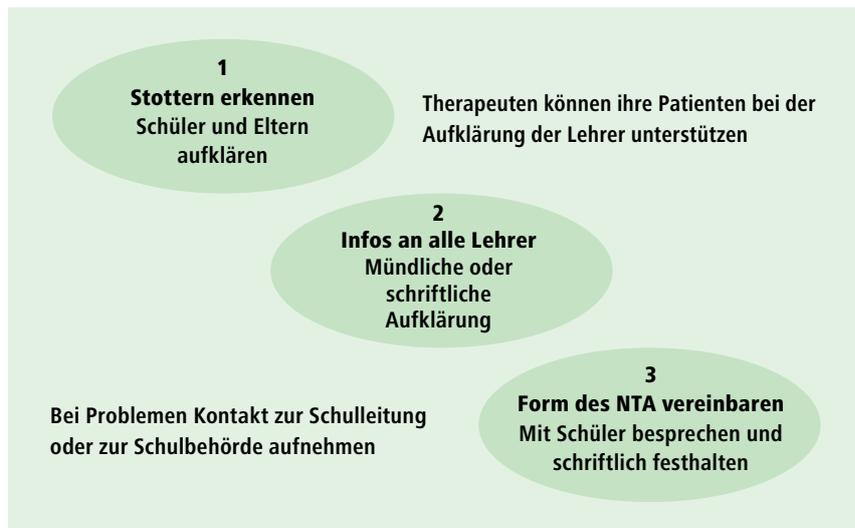
Lehrer und Eltern erhalten Informationen über die starke Variabilität des Stotterns und dessen Situationsabhängigkeit. Außerdem kann die Klasse darüber informiert werden, was Stottern ist und dass es im Unterricht Nachteile für die mündliche Beteiligung mit sich bringen kann. Für Lehrer und Eltern können Vergleiche mit anderen Behinderungen hilfreich sein, da hier auch bestimmte Nachteile entstehen und bestimmte Rechte geltend gemacht werden können. Letztendlich liegt es an Jan zu entscheiden, in welcher Form sein Nachteil ausgeglichen werden kann. Der Lehrer darf dies nicht generell ablehnen.

Symptomatik schwer (verdecktes Stottern). Umgekehrt gibt es auch stark stotternde Schüler, die sehr selbstbewusst stottern und keinen Leidensdruck haben oder dennoch gerne vor der Klasse sprechen. Um der individuellen Ausprägung der Sprechbehinderung gerecht zu werden und eine passende Entscheidung über einen

■ **Abb. 1: Optionale Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung und des Nachteilsausgleichs für stotternde Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an BVSS (2006) und Thum (2011). Individuell können weitere Maßnahmen umgesetzt werden.**

Unterrichtsgestaltung	Nachteilsausgleich
<ul style="list-style-type: none"> ● Stottern mit dem Schüler offen thematisieren ● Stottern akzeptieren ● Blickkontakt halten, Vorbild für die Klasse sein ● Zeit für Antworten geben ● Mobbing vorbeugen ● Anderssein thematisieren ● Sitzordnung durchdenken ● Gruppenarbeit fördern 	<ul style="list-style-type: none"> ● Individuelle Absprachen treffen: Selbst melden / Drannehmen ● Nicht alphabetisch oder der Reihe nach aufrufen ● Freiwillige mündliche Beiträge nicht unterdrücken! ● Lautes Vorlesen unisono mit Partner(n) ● Technische Hilfsmittel ● Wissen im Vier-Augen-Kontakt abfragen ● Referat zuhause auf Video aufnehmen ● Referate in Gruppen halten ● Vokabeln auf Tonträger aufnehmen ● Gruppenbeiträge ● Den Inhalt bewerten, nicht die Sprechweise ● Deutlich mehr Zeit in mündlichen Prüfungen
<p>Nur in sehr seltenen Ausnahmen sinnvoll</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Umgewichtung der Note: schriftliche Note höher gewichten als mündliche ● mündliche Beiträge/Prüfungen generell durch schriftliche ersetzen <ul style="list-style-type: none"> - mündliche Spontanität entfällt - Sprechfreude wird eingeschränkt - Nachteil für schriftlich schwache Schüler <p>Kann zeitweise bei starker Sprechangst oder kompletter mündlicher Verweigerung entschieden werden</p>	

■ **Abb.2: Ablauf für die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs (NTA) / Anwendung von Ersatzleistungen für stotternde Schülerinnen und Schüler**



Nachteilsausgleich und entsprechende Ersatzleistungen treffen zu können, ist es wichtig, dass jeder Fall individuell betrachtet wird. Abbildung 2 stellt den möglichen Ablauf der Durchführung eines Nachteilsausgleichs nochmals zusammenfassend dar.

Thum (2011) weist insbesondere für den Fremdsprachenunterricht darauf hin, dass Stottersymptome einen Einfluss auf die Vokalfärbung und somit einen Einfluss auf die Benotung der Aussprache haben können. Des Weiteren kann sich auch in der Abfrage von Vokabeln ein Vermeidungsverhalten zeigen. Da die mündliche Benotung in den Fremdsprachenfächern eine wesentliche Rolle spielt, sind hier kreative Absprachen zwischen Lehrer und Schüler gefragt.

FALLBEISPIEL 2

Thomas (9 Jahre) stottert hörbar stark, beteiligt sich dennoch gerne mündlich am Unterricht und ist ein argumentationsstarker Redner. Schriftlich steht er 4. Sein Lehrer ruft ihn im Unterricht nicht mehr auf und nimmt ihn trotz Meldens nicht mehr dran, da in der Klasse jedesmal eine unangenehme Situation entsteht, wenn Thomas etwas sagt. Außerdem gewichtet Jans Lehrer die schriftliche Note nun schwerer als die mündliche, da er von dem Nachteilsausgleich für stotternde Schüler gehört hat.

Problemlösung

Hier zeigt sich, dass Thomas Stärke in der mündlichen Beteiligung liegt und das gutgemeinte Handeln des Lehrers zu einer Verschlechterung seiner Note beiträgt. Hier ist ein Gespräch zwischen Lehrer, Schüler und Eltern sinnvoll, in dem besprochen wird, wie der Lehrer das Stottern besser aushalten kann und dass eine schwerere Gewichtung der schriftlichen Note in Thomas Fall nicht sinnvoll ist. Es wird vereinbart, dass Thomas mehr Zeit für mündliche Beiträge bekommt und die Benotung klar deren Inhalt bewertet und nicht das Stottern.

Weitere Erläuterungen finden sich in der von der Projektgruppe Stottern und Schule erstellten Handreichung zum Nachteilsausgleich in Hamburg. Diese ist auf der Webseite der BVSS abzurufen (www.bvss.de/images/stories/pdf/Handreichung_Nachteilsausgleich_Stottern_Hamburg.pdf) sowie auf der Webseite der Stadt Hamburg (www.hamburg.de/infopool/2873580/nachteilsausgleich-stottern.html).

Um einen Nachteilsausgleich zu erwirken, sind offiziell keine Lehrerkonferenz, keine Genehmigung durch die Schulleitung und auch kein Antrag bei der Schulbehörde erforderlich. Aufgrund von Unsicherheit beziehungsweise Unwissen bezüglich der Rechtslage aufseiten der Schulen und der unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Bundesländern können jedoch Ausnahmen gefordert sein.

Hier empfiehlt es sich, bei der BVSS Informationen einzuholen und im Gespräch mit den Verantwortlichen (Fachlehrer, Schulleitung) die 2010 von der BVSS erstellte Rechtsanalyse sowie die oben angeführte Handreichung vorzulegen. Ein Vermerk über den Nachteilsausgleich darf übrigens nicht in das Zeugnis eingetragen werden, denn damit würde die mündliche Note ihren Ausgleich wieder verlieren (Rux & Enuschat 2010). Wichtig zu erwähnen ist, dass auch in Schulen mit speziellem Förderschwerpunkt, Berufsschulen und weiteren Schulformen die Rechtsgrundlage für einen Ausgleich des Nachteils gegeben ist.

Im Studium gilt, dass sich stotternde Studierende bei Bedarf selbst um einen Nachteilsausgleich bemühen müssen. Dies kann in einem Gespräch mit dem jeweiligen Dozenten erfolgen. Beratung und Information oder Hilfe bei Problemen gibt es z.B. bei den Behindertenbeauftragten der Universi-

täten. Auf der Internetseite des Deutschen Studentenwerkes (www.studentenwerke.de) finden Studierende Links zu der jeweiligen Gesetzeslage des Bundeslandes, in dem sie studieren.

Inklusive Unterrichtsgestaltung

Die Situation stotternder Schüler kann bereits erheblich dadurch verbessert werden, dass Lehrer gut über das Thema Stottern aufgeklärt sind und stotternden Schülern ausreichend Raum für Kommunikation geben. Lehrer werden im Zuge der inklusiven Beschulung mit unterschiedlichsten Behinderungen oder Auffälligkeiten in der Klasse konfrontiert und müssen häufig eine Vielzahl von Richtlinien einhalten. Die Problematik der Situation stotternder Schüler wird häufig nicht adäquat eingeschätzt (Benecken & Spindler 2002). Lehrer können beispielsweise das Gefühl haben, noch nie einen stottern-

FALLBEISPIEL 3

Anna ist 16, macht ihren Abschluss an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und stottert. Einen Nachteilsausgleich in der Abschlussprüfung hält die Schule nicht für notwendig, da Anna eine Schule besucht, auf der alle Schüler Einschränkungen haben.

Problemlösung

In diesem Falle muss immer bedacht werden, dass ein stotternder Schüler, der eine Lernbehinderung aufweist, immer auch einen Nachteil gegenüber Schülern hat, die z.B. eine Lernbehinderung haben und nicht stottern. Weiteres gilt auch für Schüler einer Sprachheilschule mit SES und Stottern und in vielen anderen Fällen. Hier darf das Stottern nicht als zweitrangig betrachtet werden. Es sollte immer individuell geklärt werden, welchen Bedarf an Sonderregelungen der stotternde Schüler neben anderen Bedürfnissen hat.

den Schüler unterrichtet zu haben, da die mit dem Stottern verbundene Sprechanst und das daraus folgende Vermeidungsverhalten nicht erkannt werden (Sandrieser & Schneider 2008). Gleichzeitig herrscht Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Stottern im Klassenraum und der Wunsch nach mehr Informationen (Zell 2006).

Umso wichtiger ist es, dass ein interdisziplinärer Austausch stattfindet. Lehrer sollten, wenn möglich schon im Studium, Informationen zur Identifikation, Auftretenshäufigkeit und Therapie von Stottern erhalten. Der sinn-

volle pädagogische und förderliche Umgang mit Stottern im Klassenraum sollte erlernt und eine Vorbildfunktion für die ganze Klasse gegeben werden. Wird das Stottern zwischen Lehrer und Schüler offen thematisiert, kann der Schüler sein Stottern offener zeigen und er hat eine bessere Grundlage für mündliche Beteiligungen. Eine Themenstunde zum Stottern und die Aufklärung der Mitschüler können verhindern, dass stotternde Schüler einen Großteil ihrer Schulzeit damit verbringen müssen, ihr Stottern zu verstecken.

Die inklusive Gestaltung des Unterrichts zugunsten stotternder Schüler beinhaltet einen verstärkten Fokus auf Gruppenarbeit und die Unterstützung der Schüler untereinander. Schon durch die Entzerrung von Frontalunterricht und von Einzelbeiträgen wird der Druck aus Wortbeiträgen genommen. Allgemein können auch weitere Schüler davon profitieren, wenn lautes Vorlesen beispielsweise unisono (chorisches Lesen) oder mit dem sogenannten „Fade in“ (Einblenden in das begonnene Vorlesen eines Mitschülers) gestaltet wird oder indem das Aufrufen nicht mehr der Reihe nach geschieht.

Thum (2011) empfiehlt, bereits durch die Gestaltung der Sitzordnung im Klassenraum – etwa Gruppentische statt Reihen – und einen häufigen Wechsel der Unterrichtsform mündliche Beiträge zu erleichtern und zurückhaltende Schüler zu motivieren. Paschke (in Thum 2011) beschreibt in seinem Szenario für eine „Schule für Alle“, dass die Grundvoraussetzung für eine gelungene Inklusion nicht nur das Anbieten von Projekten zum Thema Vielfalt und Mobbing bedeutet, sondern auch ein Vorleben einer Kultur des Miteinanders durch die Lehrkräfte.

Fazit

Für alle Bundesländer sollte eine einheitliche Regelung gefunden werden, um die Situation stotternder Schüler zu verbessern und allen stotternden Schülern einen problemlosen Zugang zu einem Nachteilsausgleich oder zu optimalen Unterrichtsbedingungen zu ermöglichen. Eine solche einheitliche Regelung in Kombination mit gelungener Informationspolitik würde zweifellos auch den Lehrern den Umgang mit Stottern im Klassenraum erleichtern. Logopädinnen, die in der Stottertherapie tätig sind, sollten sich informieren und bei Problemen vermitteln. Schulbesuche und ICF-basierte Netzwerkarbeit sind in diesem Zusammenhang wichtig und können dazu beitragen, dass Stottern als Sprechbehinderung gesellschaftlich anerkannt wird und sich gleichzeitig die individuelle Situation stotternder Schüler verbessert.

LITERATUR

- Benecken, J. & Spindler, C. (2002). Mobbing und Stottern: Zur schulischen Situation stotternder Kinder. *Forum Logopädie* 16 (6), 6-11
- Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe (2012). *Meine Rechte als stotternder Schüler*. Köln: BVSS
- Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe (2006). *Beispiele und Vorschläge für die Anwendung des Nachteilsausgleichs für stotternde Schülerinnen und Schüler*. Beilage zur Informationsbroschüre Stottern und Schule. Köln: BVSS
- DIMDI (2004). *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit* (Stand Oktober 2004). Köln: Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)
- Hansen, B., Iven, C. & Rapp, M. (2009). Redeflussstörungen als bio-psycho-soziales Geschehen. In: Götzbach, H. & Iven, C. (Hrsg.). *ICF in der Sprachtherapie. Umsetzung und Anwendung in der logopädischen Praxis* (119-130). Idstein: Schulz-Kirchner
- Kuckenberg, S. (2009). Die Anwendung der ICF auf Stottern. *Logos Interdisziplinär* 17 (3), 189-198
- Paschke, S. (2011). Zehn Fragen und Antworten zu einer „Schule für Alle“ als Förderort stotternder Schülerinnen und Schüler. In: Thum, G. (Hrsg.), *Stottern in der Schule. Ein Ratgeber für Lehrerinnen und Lehrer* (83-88). Köln: Demosthenes/BVSS
- Projekt Stottern & Schule Hamburg (2012). *Handreichung für Lehrkräfte stotternder Schülerinnen und Schüler in Hamburg*. www.hamburg.de/contentblob/3270386/data/nachteilsausgleich-dl.pdf (23.01.2013)
- Rux, J. & Enuschat, J. (2010). Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium. Eine Analyse. Köln: Demosthenes/BVSS
- Sandrieser, P. & Schneider, P. (2008). Stottern im Kindesalter. Stuttgart: Thieme
- Schumann, B. (2009). Inklusion statt Integration – eine Verpflichtung zum Systemwechsel. *Sonderdruck Pädagogik*, 2, 51-53
- Thum, G. (2011). *Stottern in der Schule. Ein Ratgeber für Lehrerinnen und Lehrer*. Köln: Demosthenes/BVSS
- Zell, E. (2006). *An investigation into trainee teachers' and experienced teachers' attitudes towards stuttering*. Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Sheffield

FALLBEISPIEL 4

Peter macht dieses Jahr Abitur und möchte einen Nachteilsausgleich für die mündliche Prüfung, da er durch seine langen Blocks, viele Starter und Einschübe vor einem Symptom einen Zeitverlust befürchtet. Nach der Lehrerkonferenz wird ihm vorgeschlagen, die Prüfung durch eine Klausur zu ersetzen oder 10 Minuten mehr Zeit in der mündlichen Prüfung zu erhalten. Die Klausur kommt für Peter nicht infrage, da er gerne spontan reagieren und die Möglichkeit der Nachfrage nutzen möchte, wie es in einer mündlichen Prüfung gängig ist. Die 10 Minuten Verlängerung erscheinen ihm bei 45 Minuten Prüfung etwas zu kurz.

Problemösung

Die mündliche Prüfung durch eine Klausur zu ersetzen, sollte nicht unbedingt die Ideallösung sein, da kein Dialog zustande kommt und die Benotung im Vergleich zu den anderen Schülern schwer fiel. 10 Minuten Verlängerung könnten in Peters Fall bei weitem nicht ausreichen, um seinen Zeitverlust durch das Stottern auszugleichen. Eine Idee könnte die Bereitstellung eines Laptops zur schriftlichen Überbrückung im Falle eines langen Blocks sein. Außerdem sollte im Falle von Peter mindestens eine halbe Stunde mehr Zeit zur Verfügung stehen, um Zeitdruck zu vermeiden und einen realen Ausgleich des Zeitverlustes zu schaffen. Idealerweise wird dies vorher schriftlich mit den Prüfungsorganen vereinbart.

DOI dieses Beitrags (www.doi.org)

10.2443/skv-s-2014-53020140203

Korrespondenzanschrift

Prof. Dr. Jana Zang
MSH Medical School Hamburg
University of Applied Sciences and
Medical University
Department Therapie
Am Kaiserkai 1
20457 Hamburg
jana.zang@medicalschooll-hamburg.de

SUMMARY. Stuttering in the school context: individual compensation for disadvantages and inclusion

Pupils who stutter, their parents, teachers and speech and language therapists feel quite insecure about their right to receive special measures to compensate for disadvantages resulting from the disability (Nachteilsausgleich). As well, questions arise regarding how assistance and support could be implemented at schools. This article is based on the work done by a project group run by volunteers entitled "Stuttering and School, Hamburg". It provides crucial information and explains the necessity for individually catered assistance and possible ways it could be carried out. In addition to the legal right for disability-related support, the topic inclusion outlines how pupils who stutter can best take part in regular classes together with non-stuttering students.

KEY WORDS: Stuttering – school – teaching – compensation for disadvantages – inclusion